

Kanzlei – Info 02/2002

Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Verfasser: Christian Kotz, Ref. iur., Doktorand der Rechtswissenschaften

In diesem Monat erläutere ich Ihnen:

- Das gerichtliche Mahn- und Klageverfahren – Teil 1 (auf Seite 1 ff.)
- Gesetzesänderungen zum 01.03.2002 (auf Seite 6)
- Öffentliches Recht – Neues aus der Politik (auf Seite 7)
- interessante Urteile – Kurz notiert (auf Seite 8 ff.)
- Erwerbstätigkeit nach der Scheidung darf nicht bedarfsmindernd angerechnet werden (auf Seite 11)
- Zulassung zum OLG Hamm zum 01.07.2002 (auf Seite 12)

Das gerichtliche Mahn- und Klageverfahren – Teil 1:

Verfasser/in: A. Prengel und C. Kotz

I. Einführung:

„Die Zeiten werden immer härter“. Solche oder ähnliche Äußerungen hört man seit einiger Zeit immer häufiger. Auffallend ist, dass die Zahlungsmoral in den letzten Jahren immer schlechter geworden ist und die Inkassounternehmen regen „Zulauf“ haben. Hat man als Selbstständiger, Gewerbetreibender etc. oder einfach als Privatperson eine Forderung gegen „Jemanden“, so kann man diese auch mit einfachen Mitteln in Form eines Mahn- und Vollstreckungsbescheides selbst eintreiben (*bzw. es zumindestens selbst versuchen; gegen einen „Profischuldner“ ist in der Regel häufig kein „Kraut“ gewachsen*). Man kann natürlich auch auf der anderen Seite stehen, man hält Geld z.B. wegen der Mangelhaftigkeit der Ware oder der erbrachten Dienstleistung zurück und der vermeintliche Gläubiger macht die Forderung im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens gelten. Auch in dieser Situation ist es besser, zu wissen, was auf einen zukommt.

Anmerkung: Bedenken Sie auch, dass nach der Schuldrechtsreform die regelmäßige Verjährungsfrist nur noch 3 Jahre gem. § 195 BGB n.F. beträgt. Lediglich rechtskräftig festgestellte Ansprüche sowie Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen etc. und Ansprüche aus Insolvenzverfahren verjähren gem. § 197 BGB n.F. erst in 30 Jahren!

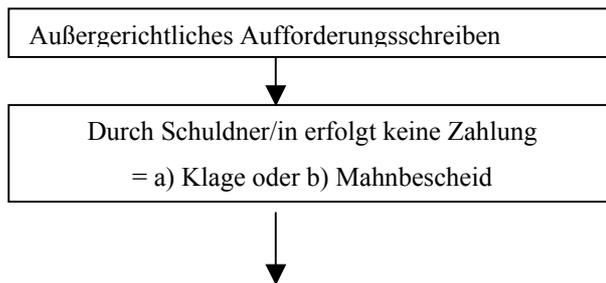
Für viele ist das gerichtliche Mahnverfahren jedoch „ein Buch mit sieben Siegeln“, daher möchte ich Ihnen den Ablauf desselben und seine Möglichkeiten darstellen. Zur Veranschaulichung wird auch das Klageverfahren dargestellt, so dass Sie auch hierin einen Einblick erhalten.

2. Übersicht über Mahn- und Klageverfahren:

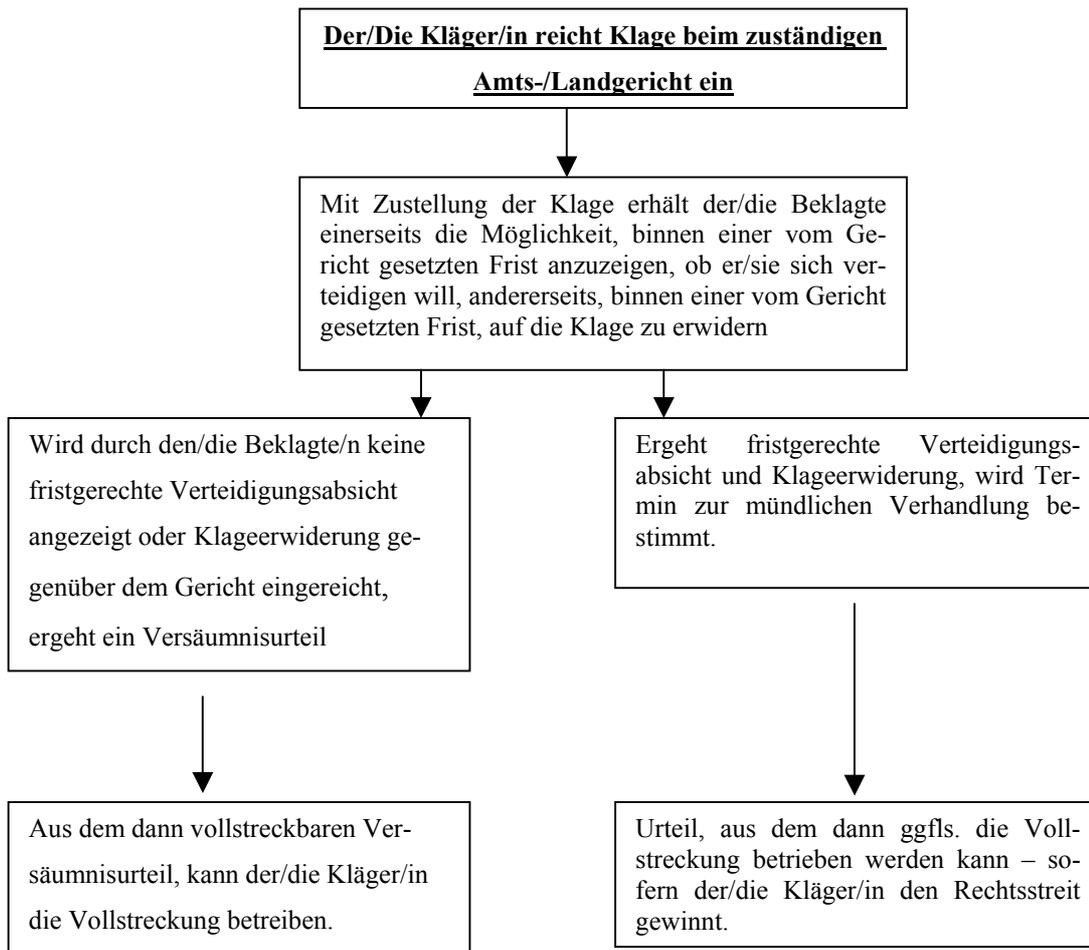
Im **außergerichtlichen Verfahren** und im **Zwangsvollstreckungsverfahren** nennt man den/diejenigen, der/die eine Forderung geltend macht **Gläubiger/in**; der/diejenige, der/die die Forderung zu begleichen hat, **Schuldner/in**.

Im **Mahnverfahren** wird dann der/die Gläubiger/in zum/zur **Antragsteller/in**, der/die Schuldner/in zum/zur **Antragsgegner/in**. Sofern der/die Gläubiger/in **Klage** beim zuständigen Gericht einreicht, ist diese/r nun **Kläger/in**; der/die Schuldner/in **Beklagte/r**.

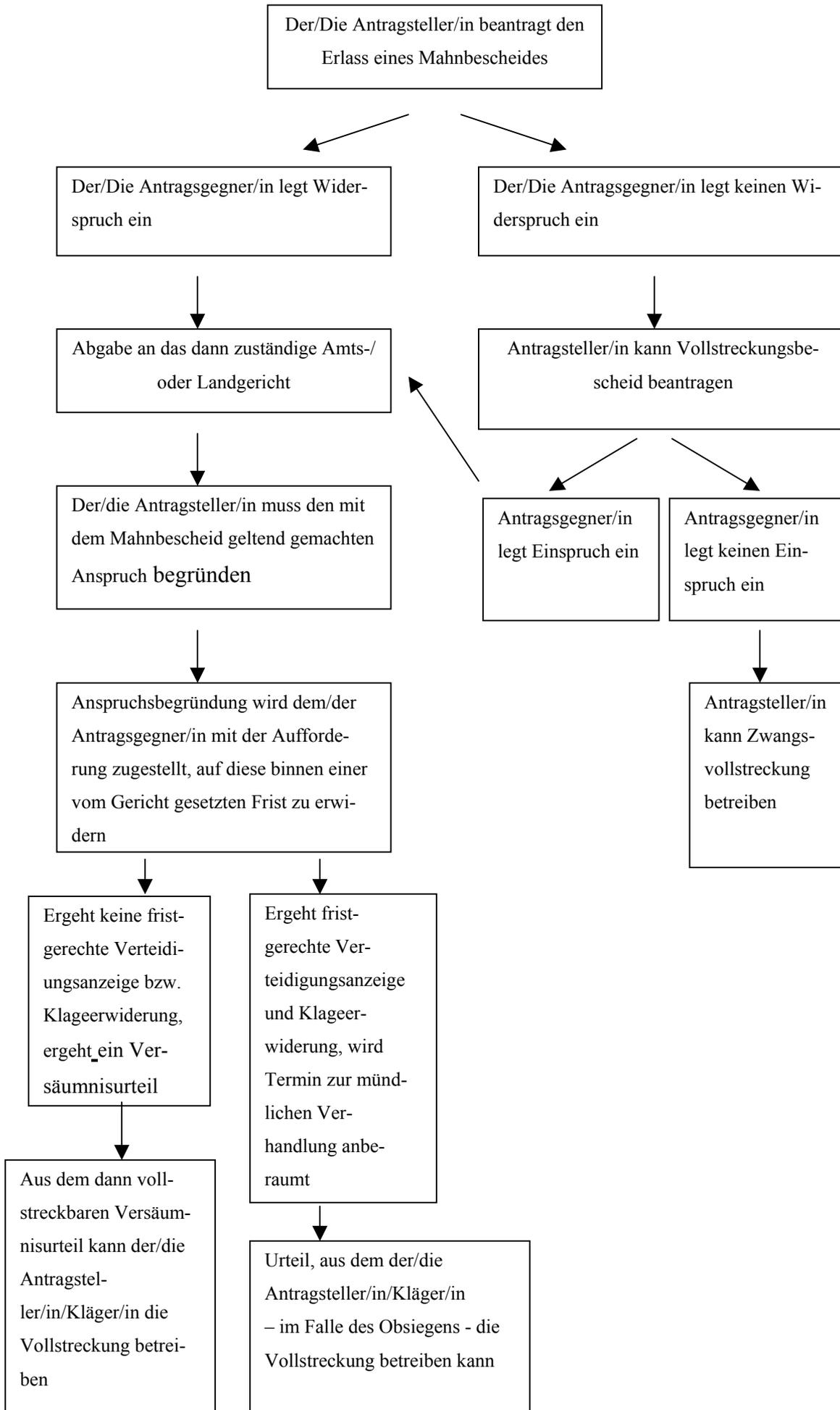
Auf welchem Wege der/die Gläubiger/in seine/ihre Forderung geltend machen kann, zeigt das nachstehende Schema (in Kurzübersicht):



a. Ablauf des Klageverfahrens:



b. Ablauf des Mahnverfahrens:



3. Beauftragung eines Anwalts zur Eintreibung der Außenstände:**a. Allgemeines:**

Der/Die Gläubiger/in kann einen Rechtsanwalt mit der Eintreibung seiner Außenstände beauftragen. Die Kosten für eine solche Beauftragung muss der/die säumige Schuldner/in im Falle des Verzuges auch tragen (*dies setzt natürlich voraus, dass der/die Schuldner/in noch Geld hat*). Die Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts stellen einen Verzugsschaden dar.

b. Vorgehen des Anwalts zur Eintreibung von Außenständen:

Wenn der/die Gläubiger/in einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Interessen beauftragt, wird dieser in der Regel telefonisch bei dem zuständigen Amtsgericht (*Amtsgericht, welches für den Wohnort des/der Schuldners/in zuständig ist*) anfragen, ob der/die Schuldner/in bereits in der Vergangenheit die eidesstattliche Versicherung (= *Offenbarungseid oder im Volksmund: „Die Finger gehoben“*) abgegeben hat. Zur Überprüfung der Daten ist es hilfreich, wenn der/die Gläubiger/in ein Geburtsdatum des/der Schuldners/in bekannt geben kann. Sofern diese Auskunft ergeben hat, dass keine Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt ist, fordert der Rechtsanwalt in der Regel dann den/die Schuldner/in unter Fristsetzung schriftlich auf, die dem/der Gläubiger/in geschuldete Summe zzgl. Zinsen und evtl. Mahnkosten pp. sowie der für dieses Schreiben anfallenden Rechtsanwaltskosten binnen der gesetzten Frist auf das Konto des Rechtsanwaltes zu überweisen. Gleichzeitig erlaubt sich der Rechtsanwalt den Hinweis, dass bei einer nicht fristgerechten Zahlung er seinem/seiner Mandanten/in raten wird, den berechtigten Anspruch mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen und dass die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des/der Schuldners/Schuldnerin gehen.

Aufgrund des evtl. in der Zukunft zu erbringenden Nachweises versendet der Rechtsanwalt dieses Schreiben in der Regel als Einschreiben gegen Rückschein bzw. als Einwurf-Einschreiben.

Was das Einschreiben gegen Rückschein betrifft, so kommt es auch schon mal vor, dass ein/e Schuldner/in diese Schreiben nicht immer bei der Post abholt. Sollte eine Abholung des Schreibens nicht erfolgen, wird dieses an Sie oder den Rechtsanwalt zurückgesandt. Aus diesem Grunde müsste/n dann Sie oder der Rechtsanwalt den/die Schuldner/in erneut anschreiben, jetzt aber in Form eines Einwurfeinschreibens. Das Problem ist hierbei, dass man in einem späteren Verfahren evtl. den Postboten als Zeugen benennen muss, dass dieser den Brief auch zugestellt hat.

Sollte die oben erwähnte Anfrage bei dem Amtsgericht ergeben, dass der/die Schuldner/in die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat, kommt es auf den Einzelfall (*z.B. Höhe der Hauptforderung*) darauf an, ob es sich überhaupt – aus Kostengründen - lohnt, weitere Maßnahmen einzuleiten bzw. durchzuführen.

In jedem Fall besteht für den/die Gläubiger/in die Möglichkeit, dieses Vermögensprotokoll beim zuständigen Amtsgericht anzufordern. Hierfür muss der/die Gläubiger/in Gerichtskosten in Höhe von z. Z. € 10,00 (in der Vergangenheit DM 20,00) einzahlen. Es ist jedoch ebenso zu bedenken, dass sich die Einkommensverhältnisse des/der Schuldners/in ändern können, und der/die Gläubiger/in aus dem vollstreckbaren Titel dreißig Jahre lang die Vollstreckung betreiben kann.

Auf dieses außergerichtliche Aufforderungsschreiben wird der/die Schuldner/in evtl. reagieren. Entweder er/sie zahlt die geforderte Summe binnen der gesetzten Frist oder er/sie schaltet einen Rechtsanwalt mit der

Wahrnehmung seiner/ihrer Interessen ein, bzw. versendet selbst ein Schreiben an den Rechtsanwalt des/der Gläubigers/in.

4. Das gerichtliche Mahn- oder Klageverfahren:

Sollte sich der/die Schuldner/in in keinsten Weise bei Ihnen oder dem Rechtsanwalt des/r Gläubigers/in auf eine Mahnung (*eine solche ist auch nach § 286 BGB entbehrlich, falls die Rechnung direkt mit Zugang fällig ist. Sie muss dann binnen 30 Tagen ausgeglichen werden. Nach 30 Tagen ist der/die Schuldner/in dann im Verzug.*) melden, so bleibt es dann dem/r Gläubiger/in überlassen, entweder selbst oder durch den Rechtsanwalt einen Mahnbescheid zu beantragen oder aber direkt Klage bei dem zuständigen Amts-/Landgericht zu erheben.

Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der/die Gläubiger/in bei einem Gegenstandswert unter DM 1.200,00 (jetzt € 600,00) nicht direkt klagen kann. Er/Sie muss dann zunächst einen „Schlichtungsversuch“ starten oder einen Mahnbescheid beantragen. Das Schlichtungsverfahren kann man jedoch umgehen, in dem man das gerichtliche Mahnverfahren beantragt.

a. Der Mahnbescheid:

Sofern sich der/die Gläubiger/in dafür entscheidet, einen Mahnbescheid gegen den/die Schuldner/in zu beantragen, so wird hier neben der genauen Bezeichnung des/r Antragstellers/in (*vorher Gläubiger/in*) und des/r Antragsgegners/in (*vorher Schuldner/in*) sowohl die reine Hauptforderung (*offener Rechnungsbetrag*) als auch evtl. Nebenkosten (*Mahnkosten, Kosten für Auskünfte usw.*) aufgelistet und somit geltend gemacht.

Ferner muss angegeben werden, welches Amts- oder Landgericht für ein evtl. später durchzuführendes streitiges Verfahren zuständig ist. Dieses richtet sich in der Regel nach dem Wohnort des/r Antragsgegners/in, evtl. Ausnahme wäre hier ein besonders vereinbarter Gerichtsstandort (*z.B in einem Vertrag*).

Der Mahnbescheid wird dann an das zuständige Amtsgericht versandt. Von dort aus wird der Mahnbescheid dann überprüft und es wird eine Gerichtskostenrechnung an Sie oder an den Rechtsanwalt des/r Antragstellers/in versandt, mit der Bitte die angefallenen Gerichtskosten einzuzahlen.

Nachdem diese Gerichtskosten beim Amtsgericht eingezahlt wurden, wird dieses den Mahnbescheid an den/die Antragsgegner/in zustellen.

Mit dieser Zustellung enthält der/die Antragsgegner/in gleichzeitig eine Rechtsmittelbelehrung, die darauf hinweist, dass der/die Antragsgegner/in **binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung** die Möglichkeit hat, gegen diesen **Mahnbescheid Widerspruch** entweder in voller Höhe oder nur wegen eines Teils einzulegen.

b. Der Vollstreckungsbescheid:

Sofern der/die Antragsgegner/in auf den Mahnbescheid nicht reagiert, bekommen Sie oder der Rechtsanwalt des/der Antragstellers/in einen **Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides** durch das Amtsgericht zugesandt, welchen Sie bzw. der Rechtsanwalt des/der Antragstellers/in oder er jedoch erst zwei Wochen nach Zustellung des Mahnbescheides an den/die Antragsgegner/in beantragen darf.

Auch dieser Vollstreckungsbescheid wird dem/der Antragsgegner/in zugestellt, mit der Rechtsmittelbelehrung, dass er/sie **binnen einer Frist von zwei Wochen gegen diesen Vollstreckungsbescheid Einspruch** einlegen kann. Dieser Einspruch kann auch entweder in vollem Umfang oder nur wegen eines Teils eingelegt werden.

Sollte ein Einspruch von Seiten des/r Antragsgegners/in nicht erfolgen, so bekommen Sie oder der Rechtsanwalt des/r Antragstellers/in den Vollstreckungsbescheid zugesandt, aus dem dann die Vollstreckung bis zu dreißig Jahre erfolgen kann.

Für den Fall, dass der/die Antragsgegner/in Widerspruch gegen Mahnbescheid oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einlegt, so erhalten Sie oder der Rechtsanwalt des/der Antragstellers/in durch das Amtsgericht, an welches die Anträge gesandt wurden, eine weitere Gerichtskostenrechnung, mit der Bitte weitere Gerichtskosten einzuzahlen.

c. Das Klageverfahren:

Diese Zahlung der Gerichtskosten ist notwendig, damit das Verfahren nach Eingang dieser Gerichtskosten beim Amtsgericht von dort aus an das dann zuständige Amts- oder Landgericht (*vor dem Landgericht herrscht jedoch Anwaltszwang, spätestens jetzt müssen Sie zur Wahrung Ihrer Interessen einen Anwalt beauftragen*) abgegeben wird, welches für das dann durchzuführende streitige Verfahren zuständig ist.

Sofern dann der Vorgang dort angelegt wurde und ein Aktenzeichen erhalten hat, bekommen Sie oder der Rechtsanwalt des/r Antragstellers/in (jetzt Kläger/in) eine Aufforderung unter Fristsetzung – in der Regel binnen zwei Wochen ab Zustellung - den im Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch näher zu begründen (= *Klagebegründung*).

Hat man selbst oder der Rechtsanwalt dies erledigt, bekommt der/die Beklagte (früher Antragsgegner/in) bzw. dessen/deren Rechtsanwalt, der den Widerspruch bzw. Einspruch eingelegt hat, diese Anspruchsbegründung durch das Amts- oder Landgericht zugesandt, mit der Aufforderung binnen einer durch das Gericht gesetzten Frist – in der Regel zwei Wochen – anzuzeigen, ob er/sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Gesetzesänderungen zum 01.03.2002:

Ab 01.03.2002 treten Änderungen im Familien- und im Straßenverkehrsrecht in Kraft.

I. Verkehrsrecht:

1. Die Benutzung von Radarwarngeräten in Kraftfahrzeugen steht vom 01.03.2002 an unter Strafe. Verboten ist die Benutzung oder das betriebsbereite Mitführen von Warngeräten bereits seit Januar 2002. Stellt die Polizei ab 01.03.2002 fest, dass Sie solch ein Gerät benutzen bzw. mitführen, so müssen Sie ein Bußgeld in Höhe von 75 Euro (146,69 DM) zahlen. Außerdem bekommt man 4 Punkte in Flensburg.
2. Vom 01.03.2002 an ist die Farbe der neuen Mofa-Schilder schwarz statt bisher grün. Wer weiterhin mit den alten Kennzeichen fährt, fährt ohne Versicherungsschutz! Das neue Haftpflichtschild können sie bei den Versicherungen erwerben und kostet rund 70 Euro (137 DM).

II. Familienrecht:

1. In Kraft tritt am 01.03.2002 weiterhin eine Neufassung des „Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes“. Hiermit wird unter anderem für die Partner bi-nationaler Ehen bei Scheidungsverfahren Chancengleichheit geschaffen. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Vereinheitlichung des Verfahrensrechts in Familiensachen innerhalb der EU.
2. Ferner werden ab 01.03.2002 Auslandsadoptionen aus Mitgliedstaaten der Haager Konvention in Deutschland automatisch kraft Gesetzes anerkannt. Deutschland hat diese Konvention am 22.11.2001 ratifiziert. Ziel ist es, internationale Adoptionen zu vereinfachen und durch eine stärkere staatliche Kontrolle den Kinderhandel zu bekämpfen.

Öffentliches Recht – aus der Politik:

I. Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes u.a.:

Die Bundesrepublik Deutschland muss die 4. EU-Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie 2000/26/EG in nationales Recht bis zum 20.01.2003 umsetzen. Diese Richtlinie soll Schwierigkeiten nach einem Verkehrsunfall im Ausland minimieren. Nach dieser Richtlinie sind die Versicherungen verpflichtet, in jedem Mitgliedsstaat Schadensregulierungsbeauftragte zu benennen und Schäden aus Verkehrsunfällen innerhalb von 3 Monaten zu regulieren. Die Mitgliedsstaaten müssen ferner nach dieser Richtlinie Auskunftsstellen und Entschädigungsstellen einrichten oder anerkennen. Diese sollen dem Geschädigten alle zur Regulierung seiner Ansprüche notwendigen Daten mitteilen und unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle des säumigen Versicherers den Schaden regulieren.

II. Verstoß gegen Wasserqualitätsvorschriften: rechtliche Schritte gegen Deutschland geplant:

Die Europäische Kommission will gegen acht Mitgliedstaaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, rechtliche Schritte wegen mangelhafter Umsetzung von Wasserschutzvorschriften einleiten. Die Richtlinie 91/271/EWG wurde von der Bundesrepublik Deutschland nicht umgesetzt. Diese Richtlinie zum Schutz des Ökosystems der Seen und Meere durch bakterielle Verunreinigungen sieht vor, dass ab den in der Richtlinie festgelegten Terminen bei der Abwassersammlung und -behandlung bestimmte Mindestnormen eingehalten werden müssen. Diese Richtlinie sollte von den Mitgliedstaaten bis zum 31.12.1998 umgesetzt werden. Inhalt der Richtlinie ist, die gefährdeten Gebiete auszuweisen und strenge Normen für die Direkteinleitung in diese Gebiete oder ihre Einzugsgebiete einzuhalten.

III. FDP will Grenze für steuerfreie Jobs erhöhen:

Die FDP hat einen Antrag (14/8143) ins Parlament eingebracht, dass die Schwelle, von der an die volle Steuer- und Abgabepflicht greift, von 325 € auf 630 € erhöht werden soll. Außerdem soll die maximale wöchentliche Arbeitszeit für steuerfreie Beschäftigungsverhältnisse verlängert werden. Gleichzeitig soll im Niedriglohnbereich zur Pauschalversteuerung in Höhe des Eingangssatzes der Einkommensteuer zurückgekehrt und die Sozialversicherungspflicht abgeschafft werden.

Die volle Last der Abgaben und Sozialbeiträge soll nach dem Antrag nur derjenige tragen, der mindestens einen Arbeitslohn in Höhe des steuerlich anerkannten Existenzminimums für das Jahr 2002 in Höhe von 600 € (1.175 DM) im Monat verdient.

Kurz notiert – interessante Urteile:

I. Vermieter haftet für Sturz auf glatter Treppe: LG Coburg – Az.: 12 O 784/00 – Urteil vom 07.02.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Der Vermieter muss dafür Sorge tragen, dass die Außentreppe seines Mietshauses keine besondere Rutschgefahr innehat. Bei einem Unfall können sonst seine Mieter Schadensersatz- und Schmerzensgeld fordern.

Sachverhalt: Eine Mieterin war auf der gefliesten Treppe des Mietshauses bei einem Sturz so schwer an der Wirbelsäule verletzt worden, dass trotz längerer Klinikaufenthalte Dauerschäden bleiben. Nach ihrer Aussage war sie auf der wasserglatten Treppe ausgerutscht. Der Vermieter behauptete hingegen, dass die Mieterin gestolpert sei, wofür er nichts könne.

Entscheidungsgründe: Die Richter des Landgerichts Coburg sahen die Behauptung der Mieterin als wahr an, dass der Unfall durch den baulichen Zustand der Treppe verursacht wurde. Nach den Feststellungen eines Gutachters entsprach die Treppe nicht der zu fordernden „Rutschfestigkeitsklasse“, ferner wurde durch ein „Gegengefälle“ die Bildung von Pfützen begünstigt. Dem Beklagten war die Gefährlichkeit der Treppe bekannt weshalb er nach Ansicht des Gerichts seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. Der Vermieter wurde zur Zahlung von rund 4.000 € Schmerzensgeld und 5.000 € Schadensersatz (für Verdienstausschlag, Fahrtkosten und Medikamentenzuzahlungen) an die Mieterin verurteilt.

Die Mieterin musste sich ihrerseits ein Mitverschulden von 1/3 zurechnen lassen, weil sie nicht die erforderliche Vorsicht walten lassen

II. Mangelhafte Arbeitsleistung rechtfertigt keine Gehaltskürzung: ArbG Frankfurt – Az.: 9 Ca 1962/01 – Urteil vom 25.02.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Mangelhafte Leistungen eines Arbeitnehmers rechtfertigen noch nicht die Kürzung oder Einbehaltung seines Gehalts.

Sachverhalt: Dem Arbeitnehmer, einem Fliesenleger, wurde von seinem Vorgesetzten vorgeworfen, mit seiner schlechten Arbeit in mehreren Fällen Beschwerden der Kunden und damit zusätzliche Arbeit verursacht zu haben. Drohende Schadensersatzansprüche der Kunden konnte das Unternehmen jedoch nicht nachweisen.

Entscheidungsgründe: Die Richter gaben daher der Klage des Fliesenlegers statt und verurteilten seinen ehemaligen Arbeitgeber zur Nachzahlung von zwei Monatsgehältern.

III. Was zählt mehr - Atemalkoholtest oder Blutalkoholanalyse?**OLG Zweibrücken - Bußgeldsenat- Az.: 1 Ss 212/01 - Beschluss vom 27.09.2001**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Atemalkoholtest reicht für eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 a Abs. 1 StVG aus, er kann nicht ohne weiteres durch eine Blutalkoholanalyse entkräftet werden.

Sachverhalt: Ein Autofahrer geriet in eine Polizeikontrolle und wurde mit einem Atemalkoholtester überprüft. Das Ergebnis zeigte knapp über dem damaligen Grenzwert von 0,40 mg/l = 0,8 Promille an (*seit 01.04.2001: 0,25 mg/l = 0,5 Promille*), so dass er sich einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 a Abs. 1 StVG schuldig gemacht hatte und ihm ein einmonatiges Fahrverbot auferlegt wurde. Der Autofahrer setzte sich gegen das Testergebnis damit zur Wehr, dass er nach der Polizeikontrolle selbst in ein Krankenhaus gefahren war und dort eine Blutalkoholanalyse hatte machen lassen. Nach dieser Analyse hatte er deutlich unter 0,8 Promille. Er brachte im Gerichtsverfahren vor, dass eine Blutprobenanalyse immer noch zuverlässiger als der erst seit kurzem praktizierte Atemalkoholtest sei.

Den Bußgeldsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts überzeugte er damit jedoch nicht. Nachdem der Gesetzgeber die Atemanalyse in § 24 a StVG anerkannt hat, reicht dieser nach Ansicht des OLG aus. Der BAK-Wert der später entnommenen Blutprobe kann nach Ansicht des OLG zudem das Ergebnis der fahrtnäheren Atemanalyse nicht schon deshalb widerlegen, weil zwischen beiden Tests Alkohol abgebaut worden sein kann.

IV. Unterhaltsverwirkung wegen eheähnlicher Partnerschaft auch ohne gemeinsamen Haushalt
OLG Frankfurt - Az.: 1 UF 94/01

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Eine eheähnliche Partnerschaft kann den nachehelichen Unterhaltsanspruch entfallen lassen, auch wenn die Partner nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben. Eine feste soziale Bindung mit einem neuen Partner ist für den Verlust des Unterhaltsanspruchs ausreichend.

Sachverhalt: Die unterhaltsberechtigte Frau hatte inzwischen eine neue Beziehung und lebte mit ihrem neuen Partner im selben Haus. Angeblich wohnten die beiden allerdings nicht in derselben Wohnung. Daher war die Frau der Meinung, ihr stehe nach wie vor Unterhalt zu.

Entscheidungsgründe: Das OLG sah dies jedoch anders und sprach den geschiedenen Ehemann von der Pflicht zur Unterhaltszahlung an seine frühere Ehefrau „frei“. Die Richter werteten es als unerheblich, ob die Frau mit ihrem neuen Partner zusammenlebte. Vielmehr ist schon der Einzug in dasselbe Haus ein klarer Beweis für die engen Beziehungen zu dem neuen Partner. Außerdem war die Frau in der Todesanzeige für den verstorbenen Großvater ihres neuen Partners als Angehörige aufgeführt. All dies reicht für die Annahme einer zumindest eheähnlichen Partnerschaft aus. Es ist daher grob unbillig, den bisherigen Ehepartner weiterhin als Unterhaltsschuldner zu behandeln, wenn der Unterhaltsberechtigte inzwischen eine feste soziale Bindung mit einem neuen Partner eingegangen ist.

V. Ehepartner muss arglistige Täuschung für Aufhebung der Ehe beweisen können!
OLG Zweibrücken - Az.: 6 UF 106/01 – Urteil vom 06.02.2002

Leitsatz (vom Verfasser - nicht amtlich!): Für einen Anspruch auf Aufhebung der Ehe nach § 1314 Abs. 2 Nr. 3 BGB wegen Vorspiegelung objektiver Umstände trägt derjenige die Darlegungs- und Beweislast, der die Aufhebung der Ehe begehrt.

Sachverhalt: Die Frau heiratete einen zwanzig Jahre jüngeren Mann, der sich vergeblich um Asyl in Deutschland bemüht hatte, einem völlig anderen Kulturkreis angehört und bereits Vater von fünf Kindern aus einer früheren Verbindung ist. Die Klägerin hatte vorgebracht, ihr Ehemann habe ihr seine Liebe und eheliche Gesinnung bei der Eheschließung nur arglistig vorgespielt.

Entscheidungsgründe: Das OLG wies die Klage der Frau zurück. Nach Ansicht des OLG hätte die Frau bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung begründete Zweifel an der ehelichen Gesinnung und Liebe ihres Mannes haben müssen. Ferner stellen Liebe und eheliche Gesinnung nicht beweisbare subjektive Empfindungen dar. Sie hätte daher die vom Ehepartner vorgetäuschten Tatsachen vorbringen müssen, aus welchen sie auf seine positive Einstellung zur Ehe geschlossen hat.

VI. Auch Kriegsgegner müssen Steuern zahlen!
baden-württembergisches Finanzgericht – Az.: 3 K 73/99 - Urteil vom 27.02.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Es gibt keine Befreiung von der Steuerzahlungspflicht aus Gewissensgründen!

Sachverhalt: Eine 62-jährige Unternehmerin hatte aus Protest gegen den Auslandseinsatz deutscher Soldaten ihre Steuerzahlungen seit 1995 einfach reduziert. Sie zog den Teil Steuern ab, der prozentual in den Verteidigungshaushalt fließt. Hiermit war das zuständige Finanzamt jedoch nicht einverstanden.

Entscheidungsgründe: Nach dem Finanzgericht obliegt die Entscheidung über Einsätze der Bundeswehr nicht dem Einzelnen, sondern dem Parlament.

VII. Arbeitgeber darf Gehalt für Telefongespräche auf Firmenkosten einbehalten
ArbG Frankfurt – Az.: 5 Ca 17/02 - Urteil vom 21.02.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Schädigt ein Mitarbeiter sein Unternehmen durch private Telefonate während seiner Arbeitszeit vorsätzlich, darf sein komplettes Gehalt zur Aufrechnung von Schadensersatzansprüchen einbehalten werden.

Sachverhalt: Ein Wachmann hatte während seiner nächtlichen Rundgänge in den Büroräumen eines Unternehmens privat telefoniert. Die Firma machte daraufhin Schadensersatzansprüche in Höhe von rund 12.000 DM (ca. 6.140 €) gegen das Sicherheitsunternehmen geltend. Die Sicherheitsfirma entließ den Wachmann fristlos und behielt zwei Monatsgehälter ein. Der Wachmann klagte auf Zahlung des pfändungsfreien Gehaltsanteils und argumentierte vor Gericht, ohne Gehalt sei er auf Sozialhilfe angewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Richter wiesen die Klage ab. Die Sicherheitsfirma hat zu Recht das gesamte Gehalt zur Regelung möglicher Schadensersatzansprüche des Kunden einbehalten. Bei unerlaubten Handlungen des Arbeitnehmers und dessen Vorsatz entfalle gemäß § 850 f ZPO der Anspruch des Arbeitnehmers, wenigstens Gehalt in Höhe des pfändungsfreien Anteils ausgezahlt zu bekommen.

VIII. Erwerbstätigkeit nach der Scheidung darf nicht bedarfsmindernd angerechnet werden
BVerfG – Az.: 1 BvR 105/95 u. a. - Urteil vom 28.02.2002

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat grundsätzliche Feststellungen zur Berechnung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs getroffen. Ebenso wie der BGH in seiner neuen Unterhaltsrechtsprechung bewertet das Bundesverfassungsgericht die **sog. „Anrechnungsmethode“ als verfassungswidrig**.

Dem Bundesverfassungsgericht lagen drei Verfassungsbeschwerden geschiedener Ehefrauen vor, die sich während ihrer Ehen zumindest zeitweilig ausschließlich der Kinderbetreuung und Haushaltsführung gewidmet hatten. Soweit sie nach der Scheidung eine Berufstätigkeit begonnen oder eine bereits während der Ehe ausgeübte Teilzeittätigkeit ausgeweitet hatten, rechneten die Familiengerichte das daraus erzielte Einkommen im Wege der „Anrechnungsmethode“ bedarfsmindernd (= wurde abgezogen vom Unterhaltsanspruch) auf den Unterhaltsanspruch gegen die jeweiligen Ex-Ehemänner an. Zur Begründung stellten die Gerichte im Wesentlichen darauf ab, die Berufstätigkeit und das Einkommen der Beschwerdeführerinnen habe die ehelichen Lebensverhältnisse nicht geprägt. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die Frauen lediglich aus trennungsbedingten Gründen (*wieder*) berufstätig geworden seien. Das erzielte Einkommen sei dementsprechend anspruchsmindernd nach der „Anrechnungsmethode“ zu errechnen.

Erläuterungen zur Berechnung etc.: Besteht zwischen geschiedenen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch, so sind für dessen Berechnung die ehelichen Lebensverhältnisse maßgeblich. Grundsätzlich steht jedem Ehegatten rund die Hälfte des Einkommens zu, welches die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hat. Die Gerichte haben dabei Einkommensveränderungen nach der Scheidung berücksichtigt, sofern diese sich als Fortführung der die Ehe bereits prägenden Verhältnisse darstellten (z.B. *Gehaltserhöhung*). Waren beide Ehegatten während der Ehe berufstätig, ist in der Rechtsprechung stets die **sog. „Differenzmethode“** gewählt worden. Nach dieser erhält der geringer verdienende Ehegatte die Hälfte der Differenz seines Einkommens zu dem des höher verdienenden Ehegatten. Uneinigkeit herrschte jedoch über die Frage, wie das Einkommen des Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen ist, wenn dieser erst nach der Scheidung eine Berufstätigkeit (*wieder*) aufgenommen oder etwa eine Teilzeitarbeit aufgestockt hatte. Die Befürworter der **sog. „Anrechnungsmethode“** gingen davon aus, dass derartiges Einkommen die ehelichen Lebensverhältnisse nicht geprägt hat und deshalb bei der Errechnung des Familieneinkommens nicht zu berücksichtigen ist. Es wurde vielmehr allein auf den nach dem Familieneinkommen errechneten Unterhaltsanspruch bedarfsmindernd angerechnet. Im Juni 2001 hat der Bundesgerichtshof diese Rechtsprechung aufgegeben.

Entscheidungsgründe des BVerfG: Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat nun festgestellt, dass die angefochtenen Gerichtsentscheidungen die Beschwerdeführerinnen in ihren Grundrechten aus Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 GG verletzen. Zur Begründung führten die Richter aus, dass durch die „Anrechnungsmethode“ der Unterhaltsverpflichtete einseitig entlastet werde. Er dürfe mehr behalten als ihm während der Ehe zur Verfügung stand. Die Einkünfte des Unterhaltsberechtigten minderten allein dessen Bedürftigkeit und kämen somit im Ergebnis allein dem Unterhaltsverpflichteten zugute. Dieses Ergebnis entspreche nicht der Gleichwertigkeit der Leistung während der Ehe. Auch die nicht vergütete Leistung durch Haushaltsführung und Kindererziehung habe, so das Verfassungsgericht, das eheliche Leben geprägt. Werde diese durch eine vergütete Tätigkeit abgelöst und die Vergütung nicht der ehelichen Einkommenssituation zugerechnet, führe dies im nachhinein zur Missachtung des Wertes der Familienarbeit.

Die noch in den fünfziger und sechziger Jahren dominierende Hausfrauenehe sei einem nunmehr vorherrschenden Ehebild gewichen, das auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie setze, bei dem nur noch in der Phase aktiver Elternschaft der Typus der Versorgerehe weitgehend erhalten geblieben sei. Deshalb sei davon auszugehen, dass der zeitweilige Verzicht eines Ehegatten auf Erwerbstätigkeit, um die Aufgabe der Kindererziehung zu übernehmen, ebenso die ehelichen Verhältnisse präge, wie die vorher ausgeübte Berufstätigkeit und die danach wieder aufgenommene oder angestrebte Erwerbstätigkeit.

